

39. Kann ein Ehegatte wegen eines Verhaltens des anderen Ehegatten, dem er zugestimmt hat, Ehescheidung verlangen? Wann ist eine solche Zustimmung anzunehmen?

IV. Zivilsenat. Urt. v. 25. Juni 1914 i. S. Ehefrau H. (Bekl.) w. H. (kl.). Rep. IV. 168/14.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht nimmt an, daß die Ehe der Parteien auf die Klage schon nach dem bisherigen Ergebnis der Beweisaufnahme zu scheiden sei, und zwar . . . wegen des ehewidrigen Verhältnisses der Beklagten zu dem Zeugen W.

Zur Widerklage führt das Berufungsgericht aus, es sei zwar die Behauptung der Beklagten, daß der Kläger den Zeugen W. zu dem vertraulichen Umgange mit ihr angestiftet habe, nicht erwiesen, jedoch durch das Ergebnis der Beweisaufnahme derart gestützt, daß es geboten erscheine, dem Kläger darüber den Reinigungs Eid aufzuerlegen. Eine Anstiftung des W. durch den Kläger berechtige die Beklagte, ihrerseits auf Grund des § 1568 BGB. die Scheidung zu begehren. Leiste also der Kläger den Eid nicht, so sei die Ehe auf die Klage und die Widerklage aus beiderseitigem Verschulden zu scheiden.

Die Entscheidung ist rechtlich zu beanstanden. Wie die Revision mit Recht rügt, hat das Berufungsgericht nicht beachtet, daß der Kläger, wenn er selbst den W. zu dem unerlaubten Umgange mit seiner Frau veranlaßt hat, aus diesem Umgange keinen Scheidungsgrund entnehmen kann. Für den Fall des Ehebruchs ist im § 1565 Abs. 2 BGB. ausdrücklich bestimmt, daß das Recht des Ehegatten auf Scheidung ausgeschlossen sein soll, wenn er dem Ehebruche zustimmt oder sich der Teilnahme schuldig macht. Die Zustimmung im Sinne dieser Vorschrift ist, wie der Senat noch neuerdings in den Urteilen vom 14. Mai und 8. Juni 1914, Rep. IV. 71/14 und 592/13, ausgesprochen hat, ein rein tatsächlicher Vorgang; sie braucht deshalb nicht dem anderen Ehegatten gegenüber erklärt, nicht einmal zu seiner Kenntnis gebracht zu werden. Der Zustimmung wird auch

nicht etwa dadurch ihre Wirksamkeit genommen, daß sie aus dem Wunsche heraus, geschieden zu werden, erteilt wird. Für den Fall des § 1568 BGB. ist allerdings eine dem § 1565 Abs. 2 entsprechende Vorschrift nicht gegeben. Allein es leuchtet ohne weiteres ein, daß, wenn der Ehebruch, dem der andere Teil zugestimmt hat, kein Scheidungsgrund sein soll, dies erst recht von einer geringeren Verfehlung, wie es ein ehewidriges Verhalten gegenüber einer Person des anderen Geschlechts ist, gelten muß. In den Motiven zum ersten Entwurfe des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist denn auch gesagt, daß das Prinzip der Relativität in Ansehung der unter den jetzigen § 1568 BGB. fallenden Scheidungsgründe eine besondere Vorschrift, wie sie im § 1565 Abs. 2 im Hinblick auf die im Abs. 1 dieser Vorschrift bezeichneten absoluten Scheidungsgründe habe getroffen werden müssen, entbehrlich mache (Vd. 4 S. 596). Der Grundsatz der Relativität ergibt aber, daß, wenn ein Ehegatte einem Verhalten des anderen zugestimmt hat, das an und für sich einen Scheidungsgrund nach § 1568 BGB. abzugeben geeignet wäre, der zustimmende Ehegatte, selbst wenn sich feststellen ließe, daß durch jenes Verhalten seine eheliche Gesinnung zerrüttet wäre, jedenfalls der Verpflichtung, die Ehe mit dem unter seiner Zustimmung handelnden Ehegatten fortzusetzen, nicht für überhoben erachtet werden könnte. So liegt die Sache hier. Das Berufungsgericht durfte den vertraulichen Umgang der Beklagten nur dann als Scheidungsgrund verwerten, wenn feststand, daß der Kläger dieser Verfehlung nicht, wie die Beklagte behauptete, zugestimmt hatte. Es hätte also auch die Scheidung auf die Klage von dem Urteileide abhängig machen müssen."